

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2015

30. Juni 2015

Nr. 4

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 19.06.2015
- 2 Hinweisbekanntmachung betr. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und der Stadt Schmallenberg im Hinblick auf eine Zusammenarbeit für den Bereich ABC
- 3 Bekanntmachung der Einladung zur außerordentlichen Verbandsversammlung 2015 des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 19.06.2015

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der §§ 1 bis 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurggebietes bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet ist das Kurggebiet.
- (2) Das Kurggebiet umfasst das vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Kurortegesetz in dem Kurort Eslohe als Kurggebiet anerkannten Bereich.

Die Kurggebiete sind in der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, sowohl textlich als auch graphisch dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im anerkannten Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV.NW.S.386) in der zurzeit gültigen Fassung zu haben (Ortsfremde).
- (2) Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen und -anlagen erhoben.

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt ab dem 01.07.2015 2,00 € je Person und Aufenthaltstag.

§ 5

Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht, Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet nach § 2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- (2) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag wird am Tag der Abreise in einer Summe zur Zahlung fällig.

§ 6

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 8 Abs. 1 Buchst. b) bis g) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte ist auf die Dauer des beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Gästekarte auszustellen.

- (2) Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet eine nach Abs. 1 ausgestellte Gästekarte erhält.
- (3) Die Gästekarte berechtigt den Inhaber zum Besuch der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung, z.B. im Falle des Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, ist die Gemeinde Eslohe (Sauerland) berechtigt, die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern oder ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, einen Campingplatz betreibt, sowie Inhaber eines Beherbergungsbetriebs einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien, und ähnlichen Einrichtungen oder Personen Unterkunftsöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Personen zu erfassen und bis zum 5. Tag des Folgemonats alle Übernachtungen des Vormonats auf dem elektronischen Wege (Online-Meldeverfahren) an die Gemeinde Eslohe (Sauerland) zu übermitteln.

Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Gemeinde Eslohe (Sauerland) unverzüglich zu melden.

- (4) Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber (Aufzeichnungs- und Meldepflichtiger nach Abs. 2) von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde

Eslohe (Sauerland) abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung.

- (5) Der Kurbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde durch Beauftragte auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 3 und 4 und in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) Einsicht nehmen, sowie vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind. Der Beauftragte ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist darüber hinaus berechtigt, sich zu diesem Zweck auch die steuerliche Gewinnermittlung (GuV) sowie die zur Gewinnermittlung maßgeblichen Grundlagen oder Aufzeichnungen und die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) des Betriebes für die Festsetzung von Kurbeiträgen vorlegen zu lassen.
- (7) Die Unterkunftsgeber erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragssatzung, deren Einsichtnahme sie ihren Gästen ermöglichen müssen.

§ 8

Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
 - b) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
 - c) Ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu beruflichen Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen.
 - d) Ortsfremde Personen, die im Rahmen von organisierten Jugendlagern in Schützenhallen und Zeltlagern Unterkunft nehmen;
 - e) Kranke, die sich zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus aufhalten, das der allgemeinen Krankenversorgung dient.
 - f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie (unabhängig von einem Grad der Behinderung) nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen zu besuchen und dies durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachweisen;
 - g) Begleitpersonen von Kranken und Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe f), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Auf Antrag, der bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zu stellen ist, werden Personen von der Kurbeitragspflicht befreit, wenn eine soziale Härte vorliegt oder ein herausragendes Interesse des Kurortes eine Befreiung rechtfertigt.

§ 9

Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50 % ermäßigt für:

- a) Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Schwerbehinderung;
- b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 13.12.2001 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 26.11.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 19.06.2015

gez.
Kersting
Bürgermeister

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Hinweisbekanntmachung

auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und der Stadt Schmallenberg im Hinblick auf eine Zusammenarbeit für den Bereich ABC.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und der Stadt Schmallenberg im Hinblick auf eine Zusammenarbeit für den Bereich ABC im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 11 vom 11.06.2015 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Eslohe (Sauerland), den 23. Juni 2015

Der Bürgermeister

gez.

Kersting



Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

Körperschaft des öffentl. Rechts

Staatlich anerkannter Erholungsort im Sauerland

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen · 59889 Wenholthausen

25.06.2015

An die
Gemeindeverwaltung Eslohe

59889 Eslohe

Außerordentliche Verbandsversammlung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

der Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen hat für den 14.07.2015 eine außerordentliche Verbandsversammlung terminiert. Lt. Verbandssatzung ist die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Eslohe zu veröffentlichen.

Diesem Schreiben ist daher eine Ausfertigung des Einladungsschreibens beigelegt. Ich bitte die Einladung in das nächste erscheinende Amtsblatt aufzunehmen und zu veröffentlichen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dünnebacke



Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

Körperschaft des öffentl. Rechts

Staatlich anerkannter Erholungsort im Sauerland

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen · 59889 Wenholthausen

An die
Verbandsmitglieder/Anschlussnehmer
des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen

59889 Eslohe-Wenholthausen

Wenholthausen, 25.06.2015

Außerordentliche Versammlungsversammlung

Einladung

Zur außerordentlichen Versammlungsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wenholthausen lade ich für

Dienstag, den 14.07.2015, 20.00 Uhr

in den Gasthof „Seemer“, Südstraße 4, 59889 Eslohe-Wenholthausen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Wasserversorgung im Baugebiet Eibel;
hier: Erschließungskosten
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsversammlung gemäß § 9 Abs. 4 der derzeit gültigen Hauptsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig ist.

Ich bitte um Vormerkung des Versammlungstermins und um rege Teilnahme an der Versammlungsversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband Wenholthausen

gez.
Christoph Bornemann
(Verbandsvorsteher)